Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Beteiligungsverfahren

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
I	**Deutsche Bahn AG DB Immobilien**	05.05.2026	Eisenbahnen des Bundes sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) §4 (1) und (3) verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Durch die o.g. Lärmaktionsplanung der Gemeinde Nehren werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.
II	**Regionalverband Neckar-Alb**	12.05.2026	Belange des Regionalplans sind nicht unmittelbar betroffen. Der Regionalverband Neckar-Alb befürwortet die Fortschreibung des Lärmaktionsplans als Beitrag zur Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.
III	**Stadt Mössingen**	11.06.2026	Vonseiten der Straßenverkehrsbehörde Mössingen bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans. Aufgrund der geplanten Maßnahmen erwarten wir keine negativen Auswirkungen für Mössingen oder Ofterdingen.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV	**Eisenbahn-Bundes-amt**	17.06.2026	Eine Haupteisenbahnstrecke ist durch § 47b BImSchG als ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr definiert. Auf dem Gebiet der Gemeinde Nehren befindet sich keine Strecke, die diese Bedingung erfüllt. Aus diesem Grund wurde kein Schienenweg in der Gemeinde Nehren durch das Eisenbahn-Bundesamt auf Grundlage der Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) kartiert. Ebenso entfällt damit eine Betrachtung im Rahmen der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn Bundesamtes. Unabhängig davon hat das Eisenbahn-Bundesamt erstmalig in der Lärmkartierung der Runde 4 über den gesetzlichen Auftrag hinaus alle bundeseigenen Strecken kartiert. Die sogenannte „Er weiterte Lärmkartierung“ wurde freiwillig – ohne gesetzliche Verpflichtung – durchgeführt. Die Ergebnisse können Sie im GeoPortal.EBA unter https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de/ einsehen. Darüber hinaus kann ich Ihnen noch folgende Informationen geben: Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt das Prinzip der Lärmvorsorge. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Lärmschutz dann entsteht, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Ergänzend hierzu hat die Bundesregierung bereits 1999 ein Lärmsanierungsprogramm eingerichtet, im Rahmen dessen auch an bestehenden Eisenbahnstrecken – also ohne wesentliche Änderung am Schienenweg – Schallschutz realisiert werden kann. Allerdings besteht hierauf im Gegensatz zur Lärmvorsorge kein Rechtsanspruch. Die genauen Voraussetzungen finden sich in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung							
			an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2022). Voraussetzung für die Durchführung einer Lärmsanierungsmaßnahme ist, dass die entsprechende Strecke in das Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes aufgenommen ist und dabei als entsprechend dringlich angesehen wird. Zuwendungsempfängerin bzw. -empfänger der Mittel, die der Bund für die Lärmsanierung zur Verfügung stellt, sind ausschließlich die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes, z. B. die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), die auch die operative Gesamtprojektleitung wahrnehmen. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen, zu denen der Einbau von Schallschutzfenstern zählt, sind Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümer Zweitempfängerin bzw. -empfänger. Sie werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen über das Lärmsanierungsprogramm informiert und erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme. Mit Abschluss der Maßnahme werden keine Fördermittel mehr freigegeben. Für die Gemeinde Nehren sind in Anlage 3, dem Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche, folgende Sanierungsbereiche aufgeführt: **Auszug aus Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes (Stand: 03/2023)** 	Strecke Nr.	Nr. des Sanierungsabschnittes	Bundesland	Sanierungsbereich	von km	bis km	Länge	PKZ*
---	---	---	---	---	---	---	---				
4630	080040	BW	Nehren	10,812	10,912	0,100					
4630	080040	BW	Nehren	13,300	13,400	0,100	0,04				
4630	080040	BW	Nehren	13,400	13,422	0,022		 *Priorisierungskennzahl			

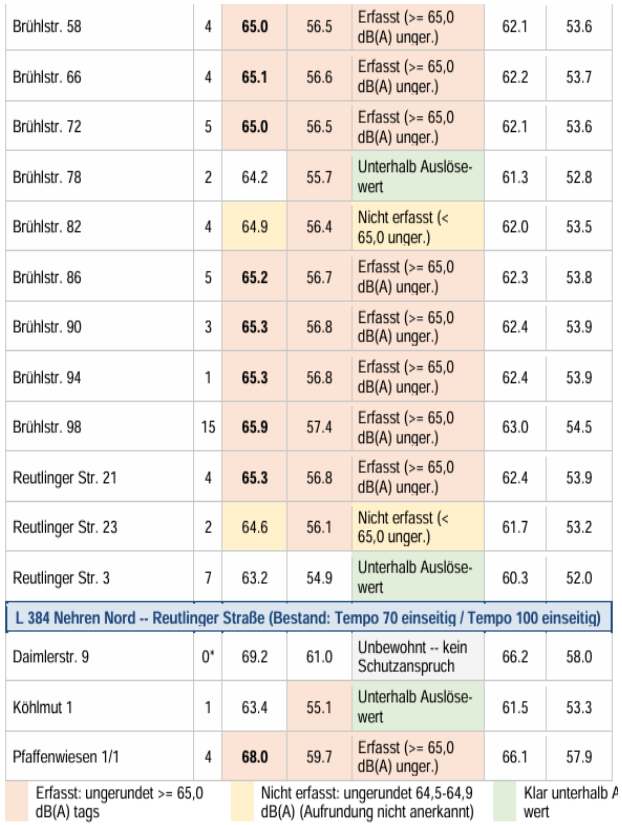
Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.1	**Landkreis Tübingen**	17.06.2026	I. Verkehr und Straßen **1. Vorbemerkung und Zuständigkeitsabgrenzung** Das Sachgebiet Verkehrsrecht (43.4) des Landratsamtes Tübingen nimmt als untere Straßenverkehrsbehörde (StrVB) gemäß § 44 Abs. 1 StVO i.V.m. § 13 LVG BW die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage des Lärmaktionsplans Nehren, 4. Stufe wahr. Die Gemeinde Nehren ist nach § 47d i.V.m. § 47e Abs. 1 BImSchG lärmaktionsplan pflichtige Stelle und hat den vorliegenden LAP durch die Rapp AG, Freiburg (Bericht-Nr. 2051.093, Stand 14.01.2026) erarbeiten lassen. Zuständig für den Erlass der verkehrsrechtlichen Anordnungen auf der L 384 (Ortsdurchfahrt Nehren) ist das Landratsamt Tübingen als StrVB. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die nach Gemeinderatsbeschluss und formeller Antragstellung gesondert zu erlassende verkehrsrechtliche Anordnung.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.
V.2			**2. Maßgebliche Regelwerke und methodische Grundlagen** **2.1 Abgrenzung der anwendbaren Regelwerke** Die Beurteilung der Betroffenheiten und die Ermessensausübung bei verkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen erfolgt im vorliegenden Verfahren auf der Grundlage folgender Regelwerke, die nach Anwendungsbereich und Rechtsqualität strikt zu trennen sind:	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.3			<table><tr><th>Regelwerk / Messwert</th><th>Richtwert Tag</th><th>Richtwert Nacht</th><th>Relevanz im vorliegenden Verfahren</th></tr><tr><td>Kooperationserlass BW 2023 (VM4-8826-27/10/2)</td><td>65 dB(A)</td><td>55 dB(A)</td><td>Beginn gesundheitskritischer Bereich; Ermessen beginnt. Bei +2 dB(A) Verdichtung zur Pflicht. Maßgeblich für VRA nach § 45 Abs. 9 StVO.</td></tr><tr><td>Lärmschutz-Richtlinien-StV (VkBl. 2023, S. 382) -- Mischgebiet</td><td>72 dB(A)</td><td>62 dB(A)</td><td>Richtwerte für Lärmsanierung durch Baulastträger (RP Tübingen). Kein Maßstab für die Ermessensausübung der Straßenverkehrsbehörde.</td></tr><tr><td>16. BImSchV -- Mischgebiet</td><td>64 dB(A)</td><td>54 dB(A)</td><td>Gilt nur für Neubau und wesentliche Änderung. Nicht anwendbar auf bestehendes L 384.</td></tr><tr><td>Max. Bestandspegel L 384 Nehren Mitte (ungerundet)</td><td>65,9 dB(A)</td><td>57,4 dB(A)</td><td>Brühlstraße 98. Liegt im Ermessensbereich des Kooperationserlasses unterhalb der Lärmsanierungsrichtwert Mischgebiet.</td></tr><tr><td>Max. Bestandspegel L 384 Nehren Nord (ungerundet)</td><td>68,0 dB(A)</td><td>59,7 dB(A)</td><td>Pfaffenwiesen 1/1. Liegt deutlich im gesundheitskritischen Bereich. Baulastträgermaßnahme vorrangig.</td></tr></table> **2.2 Einordnung der Reutlinger Straße als Mischgebiet** Die L 384 Reutlinger Straße im Bereich Nehren Mitte und Nord ist nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Nehren als Mischgebiet ausgewiesen. Dies hat folgende Auswirkungen auf die Beurteilung: • Die Grenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete (64/54 dB(A) tags/nachts) sind nicht unmittelbar anwendbar, da es sich bei der L 384 nicht um eine neu gebaute oder wesentlich geänderte Straße handelt. • Die Lärmschutz-Richtlinien-StV (VkBl. 2023, S. 382) setzt für die Lärmsanierung durch den Baulastträger Richtwerte von 72/62 dB(A) tags/nachts im Mischgebiet. Keines der betroffenen Gebäude erreicht diesen Sanierungsrichtwert. Die Lärmsanierung durch den Baulastträger RP Tübingen ist damit nach aktuellem Stand nicht ausgelöst. • Die gesundheitskritischen Auslösewerte des Kooperationserlasses BW 2023 (65/55 dB(A)) gelten gebietsabhängig und sind der Maßstab für die Ermessensausübung der Straßenverkehrsbehörde nach §	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			45 Abs. 9 StVO. Der Kooperationserlass unterscheidet bei diesen Schwellenwerten nicht nach Gebietstypen.	
V.4			**2.3 Methodische Grundlage: Maßgeblichkeit ungerundeter Pegelwerte** Das Landratsamt Tübingen legt seiner Bewertung ausschließlich die ungerundeten Immissionspegel gemäß Tabelle 6 des Fachgutachtens (Rapp AG, Bericht-Nr. 2051.093) zugrunde. Gerundete Pegelwerte finden bei der Prüfung der Auslösetatbestände keine Anwendung. Begründung: Die Auslösewerte des Kooperationserlasses und die Schwellenwerte des § 45 Abs. 9 StVO sind exakte Zahlenwerte. Eine kaufmännische Rundung auf diese Schwellenwerte hin würde dazu führen, dass Gebäude als betroffen ausgewiesen werden, obwohl der Berechnungswert nach RLS-19 tatsächlich unterhalb der Schwelle liegt. Dies würde die Tatsachengrundlage der Anordnung verfälschen.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) schreiben vor, dass alle Zwischenergebnisse (wie Teilschallpegel) ungerundet weitergeführt werden. Der finale Beurteilungspegel ist jedoch auf ganze Dezibel [dB(A)] zu runden.
V.5			**2.4 Verkehrsfunktion der L 384 als Abwägungsbelang** Die L 384 Reutlinger Straße erfüllt als Landesstraße eine übergeordnete Erschließungs- und Verbindungsfunktion zwischen Nehren, Gomaringen und dem Mittelzentrum Tübingen. Das Landratsamt Tübingen berücksichtigt diese Verkehrsfunktion ausdrücklich als Abwägungsbelang im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO. Die Verkehrsfunktion einer Landesstraße ist jedoch kein Ausschlussgrund für eine verkehrsrechtliche Anordnung, sofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO erfüllt sind. Sie fließt in die Verhältnismäßigkeitsprüfung ein und kann bei geringer Wirksamkeit einer Maßnahme deren Ablehnung	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.6			begründen - nicht jedoch bei einer Maßnahme, die das LAP-Ziel vollständig erreicht und einen Fahrzeitverlust von lediglich 14 Sekunden verursacht (Leichtigkeit des Verkehrs tritt bei Überschreitung der Gesundheits-schwelle zurück). **3. Bewertung der Lärmbetroffenheiten (restriktive Auslegung)** Die folgende Tabelle gibt die Einschätzung des Landrats-amtes Tübingen auf Basis ungerundeter Pegelwerte wie-der. Rot markiert: Auslösewert >= 65,0 dB(A) tags ungerundet überschritten. Gelb markiert: Ungerundeter Wert liegt zwischen 64,5 und 64,9 dB(A) -- Aufrundung auf 65 würde erfolgen, wird vom LRA TÜ aber nicht als Auslösetatbestand gewertet.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Gebäude	E W	Bestand (unger.) dB(A)		Bewertung LRA TÜ	Plansituation (unger.) dB(A)	
		Tag	Nacht	Ungerundete Re-chenwerte maß-geblich	Tag	Nacht
L 384 Nehren Mitte -- Reutlinger Straße (Bestand: Tempo 70 tags / Tempo 50 nachts)						
Brühlstr. 24	3	63.0	54.5	Unterhalb Auslöse-wert	60.1	51.6
Brühlstr. 26	5	64.6	56.1	Nicht erfasst (< 65,0 unger.)	61.7	53.2
Brühlstr. 38	2	63.1	54.6	Unterhalb Auslöse-wert	60.2	51.7
Brühlstr. 40	2	64.9	56.4	Nicht erfasst (< 65,0 unger.)	62.0	53.5
Brühlstr. 50	2	63.8	55.3	Unterhalb Auslöse-wert	60.9	52.4

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
				

Brühlstr. 58	4	**65.0**	56.5	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	62.1	53.6
Brühlstr. 66	4	**65.1**	56.6	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	62.2	53.7
Brühlstr. 72	5	**65.0**	56.5	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	62.1	53.6
Brühlstr. 78	2	64.2	55.7	Unterhalb Auslöse-wert	61.3	52.8
Brühlstr. 82	4	64.9	56.4	Nicht erfasst (< 65,0 unger.)	62.0	53.5
Brühlstr. 86	5	**65.2**	56.7	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	62.3	53.8
Brühlstr. 90	3	**65.3**	56.8	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	62.4	53.9
Brühlstr. 94	1	**65.3**	56.8	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	62.4	53.9
Brühlstr. 98	15	**65.9**	57.4	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	63.0	54.5
Reutlinger Str. 21	4	**65.3**	56.8	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	62.4	53.9
Reutlinger Str. 23	2	64.6	56.1	Nicht erfasst (< 65,0 unger.)	61.7	53.2
Reutlinger Str. 3	7	63.2	54.9	Unterhalb Auslöse-wert	60.3	52.0
L 384 Nehren Nord -- Reutlinger Straße (Bestand: Tempo 70 einseitig / Tempo 100 einseitig)						
Daimlerstr. 9	0*	69.2	61.0	Unbewohnt -- kein Schutzanspruch	66.2	58.0
Köhlmut 1	1	63.4	55.1	Unterhalb Auslöse-wert	61.5	53.3
Pfaffenwiesen 1/1	4	**68.0**	59.7	Erfasst (>= 65,0 dB(A) unger.)	66.1	57.9

Erfasst: ungerundet >= 65,0 dB(A) tags | Nicht erfasst: ungerundet 64,5-64,9 dB(A) (Aufrundung nicht anerkannt) | Klar unterhalb A wert

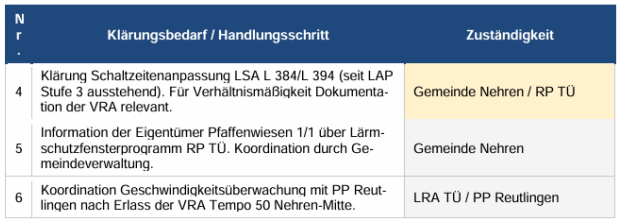
Ergebnis Bewertung L 384 Nehren Mitte:
- 8 Wohngebäude mit 41 Einwohnern weisen ungerundete Bestandspegel von >= 65,0 dB(A) tags auf.
- 4 weitere Gebäude (Brühlstr. 26/40/82, Reutlinger Str. 23) werden durch Nichtanwendung der kaufmännischen Rundung nicht als Auslösetatbestand gewertet.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.7			**Ergebnis Bewertung L 384 Nehren Nord:** - Pfaffenwiesen 1/1: 68,0/59,7 dB(A) tags/nachts (ungerundet) -- deutlich erfasst. - Köhlmut 1: 63,4/55,1 dB(A) -- tags unterhalb 65,0 dB(A); kein Auslösetatbestand. **4. Rechtliche Bewertung der beantragten Maßnahmen** **4.1 Tempo 50 ganztags beidseitig, L 384 Nehren Mitte (670 m)** Ergebnis: Anordnung kann erlassen werden. Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 9 StVO liegen auch nach restriktiver Auslegung vor. Tatbestandsvoraussetzungen • Gefahrenlage (§ 45 Abs. 9 Satz 1 StVO): 8 Wohngebäude mit 41 Einwohnern weisen ungerundete Tageswerte von >= 65,0 dB(A) auf. Maximalwert: 65,9 dB(A) tags (Brühlstraße 98). Der VGH BW hat in Az. 10 S 2449/17 (Rn. 36) bestätigt, dass Werte ab 65 dB(A) tags das allgemeine Beeinträchtigungsrisiko im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO erheblich übersteigen. • Verdichtung des Ermessens: Bei Brühlstraße 98 (65,9 dB(A)) und Reutlinger Straße 21 (65,3 dB(A)) beträgt die Überschreitung der 65-dB(A)-Schwelle mehr als 0,3 bzw. 0,9 dB(A). Nach dem Kooperationserlass 2023 verdichtet sich das Ermessen bei Überschreitung um mehr als 2 dB(A) zur grundsätzlichen Pflicht; dieser Schwellenwert wird im vorliegenden Fall noch nicht vollständig erreicht, das Einschreiten ist jedoch bei der gegebenen Betroffenheitslage und dem geringen Fahrzeitverlust geboten. • Verhältnismäßigkeit: Fahrzeitverlust 14 Sekunden (670-m-Abschnitt, Konstantfahrt) -- klar unterhalb der Erheb-	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			lichkeitsschwelle von 30 Sekunden nach dem Kooperationserlass. Kein ÖPNV-Fahrzeitverlust (keine Linienbusse im Änderungsbereich L 384 Nehren Mitte). Keine Verlagerungseffekte mangels paralleler Alternativroute. Verkehrsfunktion der L 384 wird durch 14 Sekunden Fahrzeitverlust nicht nennenswert beeinträchtigt. • Wirksamkeit: Schallleistungspegelminderung ca. 3 dB(A) (Tabelle 5 Fachgutachten). Alle 8 erfassten Gebäude unterschreiten in der Plansituation den Auslösewerte 65 dB(A) tags deutlich (Maximalwert nach Tempo 50: 63,0 dB(A) ungerundet). Das LAP-Ziel wird vollständig erreicht.	
V.8			**Zum Mischgebietscharakter und zur Verkehrsfunktion** Das Landratsamt hat die Mischgebietsausweisung und die Erschließungsfunktion der L 384 in die Abwägung eingestellt. Angesichts eines Fahrzeitverlustes von 14 Sekunden, der vollständigen Zielerreichung und der gesundheitlichen Betroffenheit von 41 Einwohnern überwiegen die Schutzinteressen der Anwohner. Die Mischgebietsausweisung hat keine Auswirkung auf die Höhe des Auslösewertes nach dem Kooperationserlass BW 2023, der gebietsabhängig bei 65/55 dB(A) liegt. Hinweis zu den 4 nicht als Auslösetatbestand gewerteten Gebäuden Die Gebäude Brühlstraße 26 (64,6), Brühlstraße 40 (64,9), Brühlstraße 82 (64,9) und Reutlinger Straße 23 (64,6 dB(A)) liegen ungerundet unterhalb von 65,0 dB(A) tags und begründen nach restriktiver Auslegung keinen eigenständigen Auslösetatbestand. Sie profitieren gleich	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			wohl von der aus den 8 erfassten Gebäuden abgeleiteten Anordnung.	
V.9			**4.2 Tempo 70 beidseitig ganztags, L 384 Nehren Nord (85 m)** Ergebnis: Anordnung wird abgelehnt. Begründung: Die Maßnahme ist ungeeignet, das LAP-Ziel für das einzige bewohnte betroffene Gebäude (Pfaffenwiesen 1/1) zu erreichen. Sie ist daher nicht verhältnismäßig. Das Landratsamt verweist auf den vorrangigen Handlungsbedarf beim Baulastträger. • Pfaffenwiesen 1/1 (4 EW): Bestandspegel 68,0/59,7 dB(A) tags/nachts (ungerundet). Plansituation Tempo 70 beidseitig: 66,1/57,9 dB(A). Der Auslösewert 65/55 dB(A) bleibt in der Plansituation überschritten. Das LAP-Ziel wird nicht erreicht. • Köhlmut 1 (1 EW): Bestandspegel 63,4/55,1 dB(A). Tags unterhalb 65,0 dB(A) (ungerundet) -- kein Auslösetatbestand nach restriktiver Auslegung. Nachts exakt 55,1 dB(A) -- marginal erfasst. Plansituation: 61,5/53,3 dB(A) -- deutlich unterhalb der Schwelle. Eine eigenständige Anordnung allein für Köhlmut 1 wäre angesichts der geringen Wirkung (1,8 dB(A)) unverhältnismäßig. • Daimlerstraße 9: unbewohnt. Kein Schutzanspruch nach § 45 Abs. 9 StVO. • Schallleistungspegelminderung: Lediglich 1,9 dB(A) (Tabelle 7 Fachgutachten). Eine Maßnahme, die trotz Umsetzung den Auslösewert für das einzige erheblich betroffene Wohngebäude nicht unterschreitet, ist ungeeignet im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☒ wird nicht gefolgt. ☐ wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der hohen Lärmpegel und für die Vereinheitlichung der Geschwindigkeiten (einseitig besteht bereits Tempo 70) wird an der Maßnahme festgehalten. Auch wird der Verkehr durch die Maßnahme - bei einer Länge von lediglich 85 Metern und einer theoretischen Fahrzeitverlängerung von nur einer Sekunde – nicht beeinträchtigt. Allgemein sind nach dem Kooperationserlass auch Maßnahmen mit einer Minderung des Schallleistungspegels von weniger als 3 dB(A) zu akzeptieren. *„Als Ergebnis einer Abwägung sind auch Maßnahmen mit einer geringeren Lärmminderung als 3 dB(A) zu akzeptieren. […] In Betracht zu ziehen ist auch, dass die Vermeidung von Pegelspitzen für Lärmbetroffene eine spürbare Verbesserung bedeuten kann, auch ohne dass mit der Maßnahme eine Reduzierung des dahingehend nur begrenzt aussagekräftigen Mittelungspegels um 3 dB(A) erreicht wird (VG Düsseldorf, Urteil vom 27. Mai 2014, Az. 6 K 2470/12, Rn. 133ff.).“*

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.10			• Verkehrsfunktion: Für diesen 85-m-Abschnitt außerhalb der dichteren Bebauung ist die übergeordnete Erschließungsfunktion der L 384 stärker zu gewichten als im Bereich Nehren-Mitte, da die Maßnahme gleichzeitig ihr Ziel verfehlt. **5. Ergebnisübersicht** **Maßnahme** / **Ergebnis LRA TÜ** / **Begründung (Kurzfassung)** **Tempo 50 ganztags beidseitig L 384 Nehren Mitte (670 m)** – Zustimmung – 8 Geb. / 41 EW >= 65,0 dB(A) tags (ungerundet). Ermessen verdichtet sich zur Pflicht (VGH BW Az. 10 S 2449/17). Fahrzeitverlust 14 Sek. (< 30 Sek.-Schwelle). Verhältnismäßig. **Tempo 70 beidseitig ganztags L 384 Nehren Nord (85 m)** – Abgelehnt – LAP-Ziel wird nicht erreicht: Pfaffenwiesen 1/1 verbleibt bei 66,1/57,9 dB(A) (unger.) in der Plansituation. Minderungswirkung von 1,9 dB(A) nicht ausreichend. Maßnahme daher ungeeignet i.S.d. Verhältnismäßigkeit. Verweisung an den Baulastträger RP TÜ (lärmmindernder Fahrbahnbelag). **Lärmmindernder Fahrbahnbelag L 384 Nehren Nord** – Weiterleitung – Straßenbaulast beim Land (RP TÜ Ref. 47.1). LRA TÜ leitet Empfehlung weiter. Einbau bei nächster Bau-/Unterhaltungsmaßnahme anzustreben. **Passiver Lärmschutz Pfaffenwiesen 1/1** – Empfehlung – Bestandspegel 68,0/59,7 dB(A) (unger.) überschreitet Lärmsanierungsauslösewert nach Lärmschutz-Richtlinien-StV (Mischgebiet: 72/62 dB(A)) nicht. Dennoch empfiehlt LRA TÜ Information der Eigentümer über Lärmschutz-Fensterprogramm des RP TÜ. **Flankierende Maßnahmen (Kontrolle, Anzeige)** – Befürwortet – VRA erhält Hinweis auf Geschwindigkeitsüberwachung. Koordination mit PP Reutlingen durch LRA TÜ. Smiley-Displays durch die Gemeinde bedürfen keiner eigenständigen VRA.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.
V.11			**6. Klärungsbedarf und weiteres Vorgehen** **Nr.** / **Klärungsbedarf / Handlungsschritt** / **Zuständigkeit** 1 – Gemeinderatsbeschluss LAP Nehren Stufe 4 unter Berücksichtigung des Vorbehalts zu L 384 Nord (Fahrbahnbelag / passiver Lärmschutz). Übermittlung des Beschlusses an LRA TÜ (SG 43.4). – Gemeinde Nehren 2 – Die formelle Antragstellung für VRA Tempo 50 L 384 Nehren- Mitte der LRA TÜ (SG 43.4) nach Gemeinderatsbeschluss. Übermittlung der genauen Vermessung und Koordinaten (Anfang/Ende Anordnung Abschnitt). – Gemeinde Nehren 3 – Weiterleitung der LAP-Empfehlung Fahrbahnbelag L 384 Nord an RP Tübingen Ref. 47.1 (Straßenbaulast). LRA TÜ informiert RP TÜ intern. – Gemeinde Nehren + LRA TÜ	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
V.12			 **II. Gesundheit** Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen bestehen aus gesundheitsamtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung bzw. Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Nehren. Eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen ist wünschenswert, um die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der betroffenen Anwohner weitestmöglich zu reduzieren.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.
VI.1 VI.2	**Regierungspräsidium Tübingen**	18.06.2026	**I. Stellungnahme des Straßenbaulastträgers** **1. Aktiver Lärmschutz a. Erneuerung Fahrbahnbelag** Das zuständige Baureferat Nord teilt mit, dass im Rahmen des Erhaltungsmanagements Landesstraßen 2026 - 2029 keine Erhaltungsmaßnamen an der L 384 im Bereich Nehren Nord vor gesehen sind. Eine Fahrbahndeckenerneuerung kommt erst mittelfristig in Betracht. **2. Passiver Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung** Sofern auch nach Umsetzung der im LAP beschlossenen Lärmminderungsmaßnahmen weiter hin hohe Lärmbelastungen an einzelnen Gebäuden festgestellt werden, kom-	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen. Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

<table>
<tr><th>Stellung-nahme Nr.</th><th>Träger</th><th>Stellung-nahme vom</th><th>Stellungnahme</th><th>Wertung</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td>men grundsätzlich auch passive Schallschutzmaßnahmen am Objekt in Betracht. Das Regierungspräsidium möchte im Folgenden auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Lärmsanierung an Bundes- und Landesstraßen hinweisen. Zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden zählt unter anderem der Einbau von Lärmschutzfenstern. Derartige Baukosten können bis zu einem Anteil von 75 % gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bun des oder des Landes sind u.a.:
• Die Auslösewerte (Lärmbelastung in dB(A)) der Lärmsanierung sind an einer schutzbedürftigen Gebäudefassade überschritten
• Die bauliche Anlage wurde vor dem 01.04.1974 errichtet bzw. der Bebauungsplan wurde vor diesem Datum erstellt.
• Förderfähig sind Gebäude die im Rahmen der Lärmsanierung noch keine Zuschüsse er halten haben und die die Fördervoraussetzungen erfüllen.
Die zugrunde zu legenden Auslösewerte der Lärmsanierung sind abhängig von der ausgewiesenen Gebietsnutzung und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.
<table><tr><th>Gebietsnutzungen</th><th>Tag</th><th>Nacht</th></tr><tr><td>Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete</td><td>64 dB(A)</td><td>54 dB(A)</td></tr><tr><td>Dorf-, Kern- und Mischgebiete</td><td>66 dB(A)</td><td>56 dB(A)</td></tr><tr><td>Gewerbegebiete</td><td>72 dB(A)</td><td>62 dB(A)</td></tr></table>Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kommt eine Förderung passiver Schallschutzmaß nahmen grundsätz-</td><td></td></tr>
</table>

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			lich in Betracht. Durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer kann dann ein Antrag auf Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen beim Regierungspräsidium gestellt werden. Bauliche Maßnahmen werden als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers im Rahmen der vorhandenen finanziellen Haushaltsmittel durchgeführt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt in der Regel durch das Regierungspräsidium Tübingen nach den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien und Vorschriften.	
VI.3			**II. Stellungnahme der Höheren Straßenverkehrsbehörde** Der Stellungnahme liegt der Zwischenbericht zur förmlichen Beteiligung der Rapp AG Freiburg vom 14.01.2026 zugrunde. Er stellt die Grundlagen der Lärmaktionsplanung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zutreffend dar. Es werden die Kartierungsergebnisse der LUBW und die Verkehrsdaten aus dem Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Im Ergebnis ist u.a. folgende verkehrsrechtliche Anordnung vorgesehen: • Tempo 50 ganztags auf der L 384 Reutlinger Straße, beginnend Höhe Gebäude Daimlerstraße 9 bis Höhe Wohngebäude Brühlstraße 24 (Beginn/Ende der bereits bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h) • Tempo 70 ganztags auf der L 384 Reutlinger Straße, nördlich des lichtsignalisierten Knotenpunktes L 384 / L 394 / Daimlerstraße Verkehrsrechtliche Anordnungen, die eine Kommune im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorsieht, müssen am	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☐ wird nicht gefolgt. ☒ wird zur Kenntnis genommen.

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Ende nach den Vorschriften der StVO durch die Verkehrsbehörde umgesetzt werden, um Wirksamkeit nach außen zu erlangen. Dabei ist die Verkehrsbehörde in Bezug auf Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 47b Nr. 3 BImSchG (Straßen über 8.200 Kfz/24 h) verpflichtet, die Maßnahme umzusetzen, wenn die Kommune bereits eine den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen genügende Abwägung vorgenommen und ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Die Untere Verkehrsbehörde muss die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höherer Straßenverkehrsbehörde zur verkehrsrechtlichen Anordnung außerorts einholen und diese dann erlassen. Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt. Dabei setzt § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO nicht die Überschreitung einer bestimmten Immissionsgrenze voraus, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar ist. Detaillierte Erläuterungen zu den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO geben die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz Richtlinien-StV).	

Stellung-nahme Nr.	Träger	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
VI.4			Zudem finden sich Einzelheiten zur Ermessensausübung im Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 08.02.2023. Der Kooperationserlass gewährleistet, dass lärmbedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen in Baden-Württemberg nach vergleichbaren Maßstäben festgesetzt werden. Zu den einzelnen Maßnahmen: Eine Zustimmung zur Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h ganztags auf der L 384 Reutlinger Straße, nördlich des lichtsignalisierten Knotenpunktes L 384 / L 394 / Daimlerstraße L1230 kann nicht in Aussicht gestellt werden. Es sind lediglich zwei Wohngebäude mit 6 Einwohner im Außerortsbereich, abseits der Ortsbebauung von Lärmwerten betroffen. In diesem Fall muss dies als ortsüblich hingenommen werden und ist zumutbar. Da die Geschwindigkeit ortseinwärts bereits auf 70 km/h reduziert ist, wäre die Lärmminderungswirkung mit 1,9 dB(A) gering.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☒ wird nicht gefolgt. ☐ wird zur Kenntnis genommen. Siehe Wertung Stellungnahme V.9
VI.5			Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 50 auch für Tagzeitraum auf der L 384 Reutlinger Straße, beginnend Höhe Gebäude Daimlerstraße 9 bis Höhe Wohngebäude Brühlstraße 24 ist nach den vorliegenden Unterlagen nicht vertretbar. Die Lärmwerte tags an den Gebäuden der Brühlstraße und der Reutlinger Straße liegen unterhalb der Werte von 67 bzw. 57 dB(A). Unsere nach der VwV-StVO zu § 45 erforderliche Zustimmung zu lärmbedingten verkehrsrechtlichen Maßnahmen außerorts kann in diesen Fällen nicht in Aussicht gestellt werden. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.	Stellungnahme ☐ wird gefolgt. ☒ wird nicht gefolgt. ☐ wird zur Kenntnis genommen. Die Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde unter Nr. V verwiesen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Beteiligungsverfahren

	Bürger:in	Stellung-nahme vom	Stellungnahme	Wertung
Seitens der Bürgerschaft sind im Rahmen des Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Nehren eingegangen.				